

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Karnin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBI. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karnin in ihrer Sitzung am 16.12.2008 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Karnin beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Zur Berechnung der Gebühr wird eine Mindestfläche von 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt 13,92 € pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 5 v.H. (0,70 €), so dass 14,62 € pro Hektar erhoben werden.
- (4) Der Gebührensatz wird für 3 Jahre festgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Karnin, 16.12.2008


Billek
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Karnin geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, 16.12.2008


Billay
Bürgermeisterin



Aushang am: 29.01.09	Datum/Unterschrift
Abzunehmen am: 17.02.09	Datum
Abnahme am: 03.03.09	Datum/Unterschrift

Der Landrat

des Landkreises Nordvorpommern

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 23. April 2009

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Karnin



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00